

### 1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Anrechenbarkeit von Bestätigungen von Aus- und Weiterbildungen?

Eine Bestätigung muss im Sinn von Nachvollziehbarkeit folgende Punkte beinhalten:

- Name des Veranstalters
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Inhalte der Veranstaltung
- Namen und Daten des Teilnehmers, der Teilnehmerin
- Veranstaltungsdatum
- Anzahl der Fortbildungseinheiten
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Veranstalters

### 2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Anrechenbarkeit der Ausbildungsberechtigung unterrichtsführender Personen?

Die Ausbildungsberechtigung ist in der 112. Verordnung: Änderung der Lebens- und Sozialberatungsverordnung, März 2006 für die Bereiche

- Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung
- Vermittlung von Krisenintervention
- Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung
- Einzel- und Gruppensupervision

geregelt.

Im Fall eines individuellen gewerberechtl. Verfahrens (Individueller Befähigungsnachweis nach §19 GwO) ist die Ausbildungsberechtigung der Unterrichtenden nach diesen Standards nachzuweisen bzw. zu überprüfen.

### 3. Welche Voraussetzungen sind für den Eintrag auf eine LSB-Expertenliste zu erfüllen, welche Listen gibt es aktuell?

Aktuelle Informationen zu den ExpertInnenpools sind unter <http://www.lebensberater.at/expertenpool/psychologische-beratung> zu entnehmen.

Pools sind derzeit festgelegt für

- **Mediation**

Um in den ExpertInnenpool Mediation beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung eingetragen zu werden, bedarf es folgender Nachweise:

- Aktive Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung (Psychologische Beratung) UND
- Nachweis über die Absolvierung einer Ausbildung, welche sowohl qualitativ als auch quantitativ jener der Anlage 4 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 47/2004) entspricht ODER
- Nachweis über Eintragung in die MediatorInnen-Liste beim BMJ.

- **Supervision**

Aufbauend auf einer zertifizierten Grundausbildung zum reglementierten Gewerbe der Lebens- & Sozialberatung verfügen die hier gelisteten SupervisorInnen über einschlägige zusätzliche Fachausbildungen und entsprechende Praxiserfahrung im Bereich der Supervision im Ausmaß von zumindest 200 Stunden.

Um in den ExpertInnenpool Supervision beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung eingetragen zu werden, bedarf es folgender Nachweise:

- Nachweis über die aktive Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychologische Beratung).
- Nachweis über den Abschluss des Fortbildungslehrganges für LebensberaterInnen (Psychologische Beratung) für Supervision (nach den Vorgaben des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung) oder Nachweis über den Abschluss einer Supervisionsausbildung, welche sowohl qualitativ als auch quantitativ dem Fortbildungslehrgang für LebensberaterInnen für Supervision entspricht.
- Nachweis von 100 Stunden Praxis in einem Feld der Supervision (Protokolle bzw. allenfalls Honorarnoten über aktiv durchgeführte Supervisionen).

- **Stressmanagement und Burnoutprävention**

Aufbauend auf einer zertifizierten Grundausbildung zum reglementierten Gewerbe der Lebens- & Sozialberatung verfügen die hier gelisteten psychologischen Beraterinnen und Berater über einschlägige zusätzliche Fachausbildungen und entsprechende Praxiserfahrung im Bereich Stressmanagement und Burnout-Prävention im Ausmaß von zumindest 140 Stunden.

Um in den ExpertInnenpool Stressmanagement und Burnout-Prävention beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung eingetragen zu werden, bedarf es folgender Nachweise:

- Nachweis über die aktive Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychologische Beratung).
- Nachweis über den Abschluss des Fortbildungslehrganges für LebensberaterInnen (Psychologische Beratung) für Stressmanagement und Burnout-Prävention (nach den Vorgaben des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung) oder Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in diesem Bereich, welche sowohl qualitativ als auch quantitativ dem Fortbildungslehrgang für LebensberaterInnen für Stressmanagement und Burnout-Prävention entspricht.
- Nachweis von 40 Stunden Praxis im Bereich Stressmanagement und Burnout-Prävention (Protokolle bzw. allenfalls Honorarnoten über aktiv durchgeführte Beratungen in diesem Bereich).

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen zur Prüfung an den Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung (fv-pb@wko.at).

4. Wenn ein Beratungsprotokoll über eine Beratung von 1,5 Stunden geschrieben wurde, gilt es dann auch als 1,5 Protokolle für die vorgeschriebenen 100 Beratungsprotokolle?

Ja, dies ist gültig. Die Protokolle werden in Beratungsstunden gemessen.

5. Gilt die Tätigkeit als Beratungslehrerin für die 200 Stunden „fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeit“? Genügt hierfür eine Bestätigung der Schule oder sind Protokolle o.Ä. notwendig?

Ja, diese Tätigkeit ist gültig. Die Leistung kann auch als Sammelbestätigung dokumentiert werden, es sind keine Einzelprotokolle nötig.

- a) Gelten auch Elternberatungen bzw. Sprechstunden für diese 200 Stunden?

Elternberatungen werden als fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeit anerkannt, Sprechstunden jedoch nicht.